



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Industrial and Network Economics

| | |
|--------------------------------|---------|
| | AMBI. |
| Studien- und Prüfungsordnung | 15/2005 |
| 1. Änderungssatzung | 4/2009 |
| Zugangs- und Zulassungsordnung | 11/2015 |

Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin

Vom 9. Februar 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - hat am 9. Februar 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG -) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studienganges
- § 3 - Studienziele und Berufliche Tätigkeitsbereiche
- § 4 - Studienvoraussetzung und -zulassung
- § 5 - Studienbeginn
- 6 - Regelstudienzeit
- § 7 - Module und Modulbeschreibungen, Leistungspunkte nach dem ECTS-System
- § 8 - Lehrformen
- § 9 - Studienführer, Studienberatung, Mentorensystem und Beratung zum Auslandsstudium
- § 10 - Praktikum

II. Aufbau und Umfang des Studiums

- § 11 - Aufbau und Umfang des Studiums
- § 12 - Studienverlaufsplan

III. Schlussbestimmungen

- § 13 - Übergangsregelungen
- § 14 - In - Kraft - Treten

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3
- Anhang 4
- Anhang 5

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 9. Februar 2005 und der Zulassungsordnung vom 9. Februar 2005 Ziele, Inhalte, Zulassung, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin an der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management -.

- § 2 - Beschreibung des Studienganges

(1) Der Masterstudiengang Industrial and Network Economics ist Bestandteil eines aufeinander aufbauenden Studienangebots, bestehend aus dem Bachelorstudiengang Economics und dem Masterstudiengang Industrial and Network Economics.

(2) Die am Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin beteiligten Fachgebiete le-

gen - in Lehre und Forschung - einen besonderen Schwerpunkt auf die Analyse von Märkten, insbesondere in den Sektoren Telekommunikation und Internet, Verkehr, Energie, Abfall, Wasser und Gesundheit. In diesen Sektoren liegen häufig Netzstrukturen vor, wie z.B. Strom-, Gas-, Wasser-, Telekommunikations-, Schienen- und Autobahnnetze. Aufgrund der Netzstrukturen weisen diese Sektoren aus ökonomischer Sicht eine Vielzahl gemeinsamer Charakteristika auf, so dass sich ähnliche Fragestellungen u. a. in den folgenden Themenbereichen ergeben:

- Organisationsmodelle und Regulierung,
- Kapazitätsallokation und Bepreisung,
- Finanzierung und Investition,
- Planung und ökologische Wirkungen,
- Unternehmensstrategie.

Im Masterstudiengang Industrial and Network Economics werden die folgenden Kenntnisse zur Analyse der genannten Fragestellungen vermittelt:

- Ökonomische Theorie, insbesondere Industrieökonomik und Regulierungstheorie: Aufgrund der vergleichbaren ökonomischen Charakteristika wird für die Analyse der ökonomischen Fragestellungen in den genannten Themenbereichen auf dasselbe unter dem Begriff „Netzwerkökonomik“ zusammengefasste Instrumentarium zurückgegriffen, welches die Regulierungstheorie sowie Teilgebiete der Industrieökonomik, der Umweltökonomik und der Spieltheorie umfasst.
- Quantitativ empirische Analyse: In diesem Bereich werden Instrumente der Ökonometrie genutzt. Neben der Vermittlung methodischer Kenntnisse werden Anwendungen auf die oben genannten Sektoren durchgeführt (z.B. Produktivitätsanalysen).
- Experimentelle empirische Analyse: Mit Hilfe von Experimenten wird die Relevanz theoretisch abgeleiteter Ergebnisse überprüft. Beispielsweise werden neu entworfene Regulierungsmechanismen oder Marktregeln im Labor getestet.

Der Masterstudiengang Industrial and Network Economics erlaubt es den Studierenden, schwerpunktmäßig in diesen Bereichen Kompetenz und individuelles Profil zu erwerben und ökonomische Fragestellungen in Infrastruktursektoren zu analysieren sowie wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen zur Regulierung dieser Märkte geben zu können. Dabei können die umfangreichen Angebote der Ingenieur-, Natur- und Planungswissenschaften sowie der Mathematik an der Technischen Universität Berlin als ergänzende Lehrveranstaltungen genutzt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden teils in deutscher, teils in englischer Sprache angeboten.

- § 3 - Studienziele und Berufliche Tätigkeitsbereiche

(1) Die Ausbildung im Masterstudiengang Industrial and Network Economics soll den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit in Führungspositionen erforderlichen theoretischen und praxisrelevanten Kenntnisse sowie Fähigkeiten vermitteln, durch eine Verzahnung von Lehre und Forschung das wissenschaftliche Denken sowie die Urteilskraft der Studierenden stärken und bei ihnen Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft schaffen. Des Weiteren soll der Masterstudiengang Industrial and Network Economics den Studierenden ein umfangreiches theoretisches Wissen verleihen, das Möglichkeiten zu einer Mitarbeit in Forschungsprojekten und zu einer Promotion eröffnet.

(2) Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen, die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie die Vermittlung der Fähigkeit, sich selbstständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten.

Zur praxisbezogenen Ausbildung gehören unter anderem

- die Vermittlung instrumenteller Fähigkeiten zur Umsetzung der Theorie in die Praxis,
- die Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc. im gewählten Berufsfeld,
- die Schulung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck Lösungen zu erarbeiten,
- die Förderung der Teamarbeit,
- das Einüben kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens.

(3) Ökonomen sind in fast allen Bereichen der Wirtschaft tätig, insbesondere in der Industrie, dem Handel, dem Dienstleistungssektor sowie im öffentlichen Dienst, in Verbänden, internationalen Institutionen und in der Wissenschaft. Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der volkswirtschaftlichen Fachgebiete und des Masterstudiengangs Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin können als typische Tätigkeitsbereiche genannt werden:

- Unternehmen (Analyse von Märkten und Branchen, Strategisches Management),
- Regulierungs- und Kartellbehörden,
- Regionale Planungs- und Umweltbehörden,
- Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftspolitische Instanzen (Bundes- und Landesregierungen, Regierungsbezirke),
- Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Organisationen im nationalen oder internationalen Rahmen,
- Wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtungen.

§ 4 - Studienvoraussetzung und -zulassung

Studienvoraussetzungen und -zulassung sind in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 5 - Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Die Aufnahme eines Studiums wird daher zum Wintersemester empfohlen. Eine Aufnahme zum Sommersemester ist möglich. Die oder der Studierende muss dann durch besonders sorgfältige Planung des Studiums darauf achten, dass keine Verzögerung des Studienplans auftritt.

§ 6 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester, wobei ein Semester für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen ist.

§ 7 - Module und Modulbeschreibungen, Leistungspunkte nach dem ECTS-System

(1) Das Ablegen der Masterprüfung erfolgt durch Prüfungen in den einzelnen Modulen, die Vorlage von Leistungsnachweisen gemäß § 7 der Prüfungsordnung und die Anfertigung der Masterarbeit. Weiteres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Gemäß der Prüfungsordnung können Module Prüfungsbereichen zugeordnet sein.

(3) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben. Ein ECTS-Leistungspunkt (ECTS-LP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das ECTS-Leistungspunktesystem soll für das Studium wie für die Lehre ein hohes Maß an Transparenz und Flexibilität ermöglichen, sowohl hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Gestaltung des Studiums (z. B. Auslandsstudium) als auch hinsichtlich der Entwicklung der Lehrinhalte und des Lehrpersonals.

(4) Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Modulbeschreibungen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche werden vom Fakultätsrat beschlossen und in der jeweils aktuellen Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer / Internet-Informationsangebot) bekannt gemacht.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Änderungen an den Katalogen der Module in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen vornehmen, wenn diese dazu beitragen, das Kompetenzprofil nach § 2 und § 3 zu erlangen.

§ 8 - Lehrformen

(1) Die Studienziele und entsprechenden Modulinhalt werden insbesondere durch folgende Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- a) Vorlesungen (VL) dienen überwiegend der Stoffvermittlung und der Orientierung im jeweiligen Fach.
- b) Übungen (UE) dienen der Festigung, Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse sowie ihrer Anwendung anhand von Aufgaben und Beispielen. Übungen können auch der Förderung der Teamarbeit dienen.
- c) Arbeitsgemeinschaften (AG) werden vorwiegend in juristischen Fächern angeboten und sind Lehrveranstaltungen, in denen sich die Studentinnen und Studenten in Kleingruppen unter Anleitung Wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Anwendung des Lehrstoffes üben.
- d) Seminare (SE) dienen der Vertiefung und der praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse sowie der Einübung in wissenschaftliches Denken und Forschen. Sie werden durch Seminarvortrag, Diskussionsbeteiligung etc. wesentlich von den Studierenden aktiv mitgetragen.
- e) In Projekten (PJ) wird arbeitsteilig an der Lösung eines größeren, zumeist empirischen Problems gearbeitet. Dabei erwerben die Studierenden insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und erfahren die Notwendigkeit, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln zu Ergebnissen zu kommen. Themen und Problemfelder für die Projekte können in Zusammenarbeit mit Unternehmen, wirtschaftspolitischen Behörden und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen erarbeitet werden.
- f) In Integrierten Lehrveranstaltungen (IV) werden die Lehrformen "Vorlesung" und "Übung" oder „Seminar“ sowie gegebenenfalls Tutorium kombiniert.
- g) In Kolloquien (CO) wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, neben und ergänzend zu dem Pflichtprogramm aktuelle Probleme des jeweiligen Faches zu diskutieren. Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist in der Regel nicht möglich.
- h) Exkursionen (EX) sind eine Veranstaltungsform zur Stärkung des Praxisbezugs der Lehre. Durch Werksbesichtigungen und Diskussionen mit Praktikern anlässlich von Besuchen in In-

dustrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie nationalen und internationalen Institutionen wird den Studierenden das theoretisch Gelernte veranschaulicht und sie gewinnen einen Eindruck von Problemen beim Umsetzen der Theorie in die Praxis.

- i) Das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten (WA) umfasst die Anfertigung von Seminar-, Projekt- und Masterarbeiten unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers.
- (2) Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung des Qualifikationszieles ein begleitendes Selbststudium.

§ 9 - Studienführer, Studienberatung, Mentorensystem und Beratung zum Auslandsstudium

(1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - gibt einen Studienführer heraus. Die Verbreitung des Studienführers kann in das Internet-Informationsangebot zum Studiengang Masterstudiengang Industrial and Network Economics eingebunden sein.

(2) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der Zentralen Studienberatung betreut. Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung ist die Studienfachberatung der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management -

zuständig. Die inhaltliche Beratung ist Aufgabe der Fachgebiete bzw. der Modulverantwortlichen.

(3) Zur Betreuung der Studierenden ist ein Mentorensystem eingerichtet, in dem die Fachgebiete sowie Professorinnen und Professoren die Studierenden bei der Studienplanung und -organisation unterstützen.

(4) Die Beratung zu den von der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - angebotenen Auslandsstudienprogrammen erfolgt durch die Projektverantwortlichen und die zuständigen Stellen der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 10 - Praktikum

Ein Pflichtpraktikum ist im Masterstudiengang Industrial and Network Economics nicht vorgeschrieben. Es wird empfohlen, freiwillig Praktika zu absolvieren.

II. Aufbau und Umfang des Studiums

§ 11 - Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Masterprüfung umfasst Studien- und Prüfungsleistungen in den folgenden Prüfungsbereichen bzw. Modulen:

Module und Modulprüfungen im Masterstudium

| Prüfungsbereich | Modul | ECTS-LP | Prüfungsform | ∑ ECTS-LP |
|--------------------------------|---|---|--|--------------|
| Ökonomie – Pflichtbereich | 4 Module im Umfang von jeweils 6 ECTS Die Module sind in § 11 Absatz (2) bzw. Anhang 1) aufgeführt. | 4 * 6 ECTS | Entsprechend der Modulbeschreibungen | 24 |
| Ökonomie – Wahlpflichtbereich | Module aus dem Angebot der ökonomischen sowie der juristischen Fachgebiete Die wählbaren Module sind in § 11 Absatz (3) bzw. Anhang 2) aufgeführt. Gemäß § 11 Absatz (4) ist mindestens eines der im Anhang 3) aufgeführten Seminare (Prüfungsform: Prüfungsäquivalente Studienleistungen) im Umfang von mindestens 4 ECTS-LP zu belegen. Insgesamt dürfen in diesem Prüfungsbereich maximal zwei Seminare belegt werden. | Es sind Module im Gesamtumfang von 30 ECTS zu belegen. | Entsprechend der Modulbeschreibungen | 30 |
| Interdisziplinärer Wahlbereich | Module aus dem Angebot der ingenieurwissenschaftlichen Institute, des Instituts für Mathematik sowie des Instituts für Technologie & Management (ITM) Die wählbaren Module sind in § 11 Absatz (5) eingegrenzt. | Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen. | Entsprechend der Modulbeschreibung(en) | 12 |
| Freier Wahlbereich | Module aus dem Angebot der TU Berlin sowie ebenfalls der anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg Die wählbaren Module sind in § 11 Absatz (6) eingegrenzt. | Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen. | Entsprechend der Modulbeschreibung(en) | 12 |
| Studienprojekt | Studienprojekt Die wählbaren Module sind in § 11 Absatz (7) bzw. Anhang 4) aufgeführt. | 12 | Prüfungsäquivalente Studienleistungen | 12 |
| Masterarbeit | Masterarbeit | 30 | Masterarbeit | 30 |
| Summe | | | | 120 |

(2) Im Prüfungsbereich „Ökonomie-Pflichtbereich“ sind vier (jeweils 6 ECTS-LP umfassende) Module im Gesamtumfang von 24 ECTS-LP zu belegen. Die wählbaren Module sind im Anhang 1 aufgeführt.

(3) Im Prüfungsbereich „Ökonomie – Wahlpflichtbereich“ sind Module im Gesamtumfang von 30 ECTS zu belegen. Die wählbaren Module sind im Anhang 2 aufgeführt.

(4) Im Prüfungsbereich „Ökonomie – Wahlpflichtbereich“ ist mindestens ein Seminar (Prüfungsform: Prüfungsäquivalente Studienleistungen) im Umfang von mindestens 4 ECTS-LP zu be-

legen. Insgesamt dürfen in diesem Prüfungsbereich maximal zwei Seminare belegt werden. Die wählbaren Seminare sind im Anhang 3 aufgeführt.

(5) Im Prüfungsbereich „Interdisziplinärer Wahlbereich“ sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen, die von ingenieurwissenschaftlichen Instituten, dem Institut für Mathematik sowie dem Institut für Technologie und Management (ITM) angeboten werden. Durch die Belegung dieser Module sollen die Studierenden ein Verständnis für die technologisch bedingten Besonderheiten der in diesem Studiengang schwerpunktmäßig betrachteten Wirtschaftsbereiche erhalten. Die

Aneignung grundlegender ingenieurwissenschaftlicher Methodenkenntnisse (z.B. Mechanik, Thermodynamik etc.) ist hingegen nicht Ziel des Studiums der Module in diesem Prüfungsbereich. Im Studienführer / Internet-Informationsangebot werden Hinweise zur Belegung der in großer Anzahl angebotenen Module für den Prüfungsbereich „Interdisziplinärer Wahlbereich“ gegeben.

(6) Im Prüfungsbereich „Freier Wahlbereich“ sind ein oder mehrere Module im Gesamtvolumen von 12 ECTS zu belegen, die von den Studierenden aus dem frei belegbaren Lehrangebot der wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg ausgewählt werden können.

(7) Es ist ein Studienprojekt im Umfang von 12 ECTS-LP zu belegen. Die wählbaren Studienprojekte sind im Anhang 4 aufgeführt.

(8) Den Prüfungsbereichen „Ökonomie-Pflichtbereich“, „Ökonomie-Wahlpflichtbereich“ und „Studienprojekt“ können unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 4 mit Zustimmung des Fakultätsrates andere und weitere Module zugeordnet werden, die dann im Studienführer / Internet-Informationsangebot zum Studiengang bekannt zu geben sind.

(9) Die Belegung weiterer als der angegebenen Module aus dem Angebot der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - ist in

dem Prüfungsbereich „Ökonomie-Wahlpflichtbereich“ mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ebenfalls möglich.

§ 12 - Studienverlaufsplan

Bei einem Studienbeginn im Wintersemester wird der in Anhang 5 dargestellte Studienverlaufsplan empfohlen. Bei einem Studienbeginn im Sommersemester kann weitgehend ein analoger Studienverlauf belegt werden; der Studienverlauf sollte mit der Studienfachberatung abgestimmt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 - Übergangsregelungen

Diese Studienordnung gilt ab dem Wintersemester 2005/2006 für die im Masterstudiengang Industrial and Network Economics immatrikulierten Studierenden.

§ 14 - In - Kraft - Treten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Anhang 1

Lehrangebot im Prüfungsbereich „Ökonomie-Pflichtbereich“

| Fachgebiet bzw. Lehrgebiet | Modulbezeichnung | ECTS-LP |
|--|------------------------------|----------------|
| Mikroökonomie | Industrieökonomik | 6 |
| Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) | Infrastrukturmärkte | 6 |
| Netzwerke und I&K-Ökonomie | Wettbewerbspolitik | 6 |
| Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht (IVWR) | Fortgeschrittene Ökonometrie | 6 |

Anhang 2

Lehrangebot im Prüfungsbereich „Ökonomie-Wahlpflichtbereich“

| Fachgebiet bzw. Lehrgebiet | Modulbezeichnung | ECTS-LP |
|---|---|----------------|
| Mikroökonomie | Advanced Contract and Regulation Theory | 6 |
| | Experimental Economics | 4 |
| | Seminar Information Economics | 4 |
| Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) | Rail Transport Economics | 3 |
| | Air Transport Economics | 3 |
| | Infrastrukturmanagement (Economics of PPP) | 6 |
| | Produktivitätsanalysen | 3 |
| | Seminar Verkehrsökonomik | 4 |
| Wirtschaftspolitik und Umweltökonomie | Umweltökonomische Aspekte der Wasserwirtschaft | 4 |
| | Europäische Wasserwirtschaft | 4 |
| | Umwelt & Entwicklung | 4 |
| | Seminar zur Umweltökonomie | 4 |
| Netzwerke und I&K-Ökonomie | Netzwerk- und Informationsgüterökonomik | 4 |
| | Telekommunikationsökonomik | 4 |
| | Seminar zu ausgewählten Themen der "Netzwerk- und IuK-Ökonomie" | 4 |
| Finanzierung & Investition | Finanzierung & Investition III | 6 |
| Finanzwissenschaft & Gesundheitsökonomie | Gesundheitsökonomie | 6 |
| | Spreestadt-Forum zur Gesundheitsversorgung in Europa | 2 |
| Wirtschafts- und Sozialpolitik | Arbeitsmarktpolitik | 4 bzw. 6 |
| | Soziale Sicherung | 4 bzw. 6 |
| | Arbeits- und sozialpolitisches Seminar | 4 |

Anhang 3

Seminarangebot im Prüfungsbereich „Ökonomie-Wahlpflichtbereich“

| Fachgebiet bzw. Lehrgebiet | Bezeichnung des / der Module | ECTS-LP |
|---|---|---------|
| Mikroökonomie | Seminar Information Economics | 4 |
| Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) | Seminar Verkehrsökonomik | 4 |
| Wirtschaftspolitik und Umweltökonomie | Seminar zur Umweltökonomie | 4 |
| Wirtschafts- und Sozialpolitik | Arbeits- und sozialpolitisches Seminar | 4 |
| Netzwerke und I&K-Ökonomie | Seminar zu ausgewählten Themen der "Netzwerk- und IuK-Ökonomie" | 4 |

Anhang 4

Lehrangebot im Prüfungsbereich „Studienprojekt“

| Fachgebiet bzw. Lehrgebiet | Bezeichnung des / der Module | ECTS-LP |
|---|--|---------|
| Mikroökonomie | Fragen der angewandten Mikroökonomie: Theorie und Experiment | 12 |
| Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) | Projekt Infrastruktur & Verkehr | 12 |
| Wirtschaftspolitik und Umweltökonomie | Umweltökonomisches Projekt | 12 |
| Finanzwissenschaft & Gesundheitsökonomie | Projekt Finanzwissenschaft / Gesundheitsökonomie | 12 |
| Wirtschafts- und Sozialpolitik | Projekt zur Wirtschafts- und Sozialpolitik | 12 |

Anhang 5

Studienverlaufsplan

| Prüfungsbereich | 1. Semester (ECTS-LP) | 2. Semester (ECTS-LP) | 3. Semester (ECTS-LP) | 4. Semester (ECTS-LP) |
|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Ökonomie – Pflichtbereich | 12 | 12 | | |
| Ökonomie – Wahlpflichtbereich | 18 | 12 | | |
| Interdisziplinärer Wahlbereich | | 6 | 6 | |
| Freier Wahlbereich | | | 12 | |
| Studienprojekt | | | 12 | |
| Masterarbeit | | | | 30 |
| Summe | 30 | 30 | 30 | 30 |

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin

Vom 9. Februar 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - hat am 9. Februar 2005 gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG -) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin beschlossen. *)

Inhaltsübersicht

I. Abschluss, Studien- und Prüfungsaufbau

- § 1 - Akademischer Grad, Zweck der Masterprüfung
- § 2 - Studien- und Prüfungsaufbau, Module und ECTS-LP, Regelstudienzeit

II. Prüfungsformen und Studienleistungen

- § 3 - Prüfungsformen
- § 4 - Mündliche Modulprüfung
- § 5 - Schriftliche Modulprüfung
- § 6 - Prüfungäquivalente Studienleistungen
- § 7 - Nachweise über Studienleistungen

III. Prüfungsanmeldung, -bewertung und -wiederholungen

- § 8 - Meldung zu Modulprüfungen
- § 9 - Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen
- § 10 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 11 - Versäumnis, Rücktritt
- § 12 - Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Aufbau und Umfang der Masterprüfung

- § 13 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 14 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 - Masterarbeit
- § 16 - Zusatzmodule

V. Gesamtnote, Zeugnis

- § 17 - Gesamtnote und Gesamturteil
- § 18 - Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

VI. Grundlagen der Prüfungsorganisation

- § 19 - Prüfungsausschuss
- § 20 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer
- § 21 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 - Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

VII. Schlussbestimmungen

- § 24 - Übergangsregelungen
- § 25 - In - Kraft - Treten

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 25. Juli 2005, befristet bis zum 30. September 2006

I. Abschluss, Studien- und Prüfungsaufbau

§ 1 - Akademischer Grad, Zweck der Masterprüfung

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

(2) Die Masterprüfung im Masterstudiengang Industrial and Network Economics bildet den Abschluss des Studiums.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht haben.

§ 2 - Studien- und Prüfungsaufbau, Module und ECTS-LP, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Module.

(2) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben. Ein ECTS-Leistungspunkt (ECTS-LP) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 ECTS-LP.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester, wobei ein Semester für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen ist. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) nicht angerechnet. Soweit Studienzeiten gemäß § 21 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Fristen entsprechend.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen sowie einer Masterarbeit. Eine Modulprüfung wird in den in den § 4 bis § 6 festgelegten Formen durchgeführt. Zusätzlich zu Modulen, die durch eine Prüfung im Rahmen der Masterprüfung abgeschlossen werden (Prüfungsmodule), kann die Belegung von Modulen gefordert werden, die nur mit einem Leistungsnachweis gemäß § 7 abzuschließen sind. Die entsprechenden Leistungsnachweise gemäß Satz 3 sind vor Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(6) Module können Prüfungsbereichen zugeordnet werden. Nach Anmeldung zu Prüfungen in Modulen im für einen Prüfungsbereich vorgesehenen Gesamtumfang können in diesem Prüfungsbereich keine weiteren Module belegt werden. Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, ist § 17 Abs. 5 bei der Berechnung der Note für den Prüfungsbereich und der Gesamtnote zu berücksichtigen.

(7) In Pflicht-Prüfungsbereichen ist genau vorgegeben, welche Module (Pflichtmodule) zu belegen sind. In Wahlpflicht-Prüfungsbereichen können die Studierenden eine Auswahl aus vorgegebenen Modulen (Wahlpflichtmodule) treffen. In Wahl-Prüfungsbereichen können die Studierenden frei festlegen, welche Module sie aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg belegen (Wahlmodule); im Prüfungsbereich „Interdisziplinärer Wahlbereich“ wird die Wahlfreiheit auf die Modulangebote der ingenieurwissenschaftlichen Institute, des Instituts für Mathematik sowie des Instituts für Technologie und Management (ITM) eingeschränkt.

(8) Ein Modul darf nicht mehrfach und nicht in mehreren Prüfungsbereichen belegt werden. Im Rahmen des Masterstudien-

ganges darf kein Modul belegt werden, das von der Studierenden oder dem Studierenden bereits im Rahmen des Bachelorstudiums belegt worden ist. Dies gilt nicht für im Bachelorstudium belegte Zusatzmodule. Die gleiche Lehrveranstaltung darf nicht in mehreren Modulen belegt werden. Im Rahmen des Masterstudienganges darf keine Lehrveranstaltung belegt werden, die von der Studierenden oder dem Studierenden bereits im Rahmen des Bachelorstudiums belegt worden ist. Dies gilt nicht für im Rahmen von Zusatzmodulen belegte Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium.

(9) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des 6. Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

II. Prüfungsformen und Studienleistungen

§ 3 - Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung werden durch folgende Prüfungsformen erbracht: Mündliche Modulprüfung (§ 4), Schriftliche Modulprüfung (§ 5) und Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 6) sowie die Masterarbeit (§ 15).

(2) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers^{*)} den Wechsel der in dieser Prüfungsordnung, der Studienordnung oder gemäß § 7 Abs. 4 der Studienordnung im Studienführer / Internet-Informationsangebot zum Studiengang festgelegten Prüfungsform für ein Modul zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich bekannt gemacht wird.

§ 4 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den Mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im Prüfungsgebiet die erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

(2) Die Mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt.

(3) Im Rahmen der Mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(4) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der Mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nach einer Unterbrechung der Prüfung nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

*) Wenn eine männliche und/oder eine weibliche Sprachform anzuwenden ist, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit im folgenden Text jeweils nur die männliche Sprachform aufgeführt.

(6) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(7) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit maximal 5 Studierenden durchgeführt. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(8) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

§ 5 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In Schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Probleme des Moduls erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die Schriftliche Modulprüfung ist in der Regel von zwei Prüferinnen, zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten.

(3) Bei Schriftlichen Prüfungen soll die Anfertigung der schriftlichen Prüfung 240 Minuten nicht überschreiten. Bei Schriftlichen Prüfungen über einen Umfang von bis zu 6 ECTS-LP soll die Anfertigung der schriftlichen Prüfung 120 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins oder spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Unverzüglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sollen die Ergebnisse der Prüfung bekannt gegeben und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitgestellt werden.

§ 6 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) In Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sollen Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, schriftlichen Leistungskontrollen, Referaten, Präsentationen, Teilnahme an Projekten, protokollierten praktischen Leistungen, Rücksprachen oder Prüfungsgesprächen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen erbracht.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie das Verfahren zur Ermittlung der Modulnote werden von der Prüferin oder dem Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angekündigt.

§ 7 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden insbesondere in Form von Klausuren, schriftlichen Arbeiten, Referaten, Präsentationen, protokol-

lierten praktischen Leistungen oder Rücksprachen im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht und benotet.

(2) Eine Studienleistung ist unbegrenzt wiederholbar.

(3) Nachweise über Studienleistungen können gemäß § 8 Abs. 9 Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen im Rahmen der Masterprüfung sein.

(4) Nachweise über Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, die nicht mit einer Prüfung als Teil der Masterprüfung abgeschlossen werden, können gemäß § 2 Abs. 5 Voraussetzung für die Ablegung der Masterprüfung sein.

III. Prüfungsanmeldung, -bewertung und -wiederholungen

§ 8 - Meldung zu Modulprüfungen

(1) Bei der ersten Anmeldung für eine Prüfungsleistung ist § 13 zu beachten. Bei der Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 10 Abs. 5 zu beachten.

(2) Die Anmeldung zu Mündlichen Modulprüfungen hat durch die Studierende oder den Studierenden nach Abstimmung des Prüfungstermins mit der oder dem Prüfungsberechtigten vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Mündlichen Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden; sofern eine Fristüberschreitung durch die Studierende oder den Studierenden zu vertreten ist, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren und die Frist verlängern.

(3) Die Anmeldung zu einer Schriftlichen Modulprüfung erfolgt durch Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, universitätsöffentlich bekannt gegeben. Die oder der Modulverantwortliche kann festlegen, dass eine Ankündigung der Teilnahme (Teilnahmeankündigung) am entsprechenden Fachgebiet Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist; diese Teilnahmeankündigung stellt jedoch keine Anmeldung im prüfungsrechtlichen Sinne dar. Die Teilnahmeankündigung ist durch die Studierende oder den Studierenden gemäß den Vorgaben der oder des Modulverantwortlichen durchzuführen. Für die Durchführung der Teilnahmeankündigung hat eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen zu bestehen, die frühestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin enden darf. Von der oder dem Modulverantwortlichen kann festgelegt werden, dass die Teilnahmeankündigung auf elektronischen Weg zu erfolgen hat (E-Mail, Internet o.ä.).

(4) Wer an einer Schriftlichen Prüfung teilnimmt, ohne hierfür die Voraussetzungen nach dieser Prüfungsordnung zu erfüllen, deren oder dessen Leistung wird nicht gewertet und wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt; in diesem Fall ist unbeachtlich, ob eine Teilnahmeankündigung erfolgt ist.

(5) Eine Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung; die Anmeldung muss rechtzeitig vor Ablegen der ersten Prüfungsleistung erfolgen. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 1 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen universitätsöffentlich bekannt gegeben.

(6) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt im Regelfall bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Bei ent-

sprechender Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt die Anmeldung über die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer erstellt in diesem Fall eine Liste mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, und leitet diese an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiter. Hierfür kann die oder der Modulverantwortliche festlegen, dass eine Ankündigung der Teilnahme (Teilnahmeankündigung) am entsprechenden Fachgebiet erforderlich ist. Die Teilnahmeankündigung ist durch die Studierenden gemäß den Vorgaben der oder des Modulverantwortlichen durchzuführen. Für die Durchführung der Teilnahmeankündigung hat eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen zu bestehen, die frühestens zwei Wochen vor dem ersten Teil der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen enden darf. Von der oder dem Modulverantwortlichen kann festgelegt werden, dass die Teilnahmeankündigung auf elektronischen Weg zu erfolgen hat (E-Mail, Internet o.ä.).

(7) Bei Modulprüfungen in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen kann die oder der Modulverantwortliche festlegen, dass analog zu Absatz 6 bei einzelnen Prüfungsleistungen eine Teilnahmeankündigung am entsprechenden Fachgebiet erforderlich ist.

(8) Bei Anmeldung für eine Prüfung in einem Modul, das mehrere Lehrveranstaltungen beinhaltet und Wahlmöglichkeiten für die Kombination der Lehrveranstaltungen bietet, ist anzugeben, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls von der oder dem Studierenden belegt werden bzw. wurden.

(9) Von der oder dem Modulverantwortlichen kann in der gemäß § 7 Abs. 4 der Studienordnung bekannt zu gebenden Modulbeschreibung festgelegt werden, dass als Voraussetzung für die Anmeldung und Teilnahme an einer Prüfung Leistungsnachweise gemäß § 7 zu erwerben und vorzulegen sind.

(10) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Fakultätsrats oder der Prüferin bzw. des Prüfers eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen oder eine Regelung für die Verteilung der Prüfungskandidatinnen und der Prüfungskandidaten auf die einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfer festlegen.

§ 9 - Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Modulprüfung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten.

Tabelle 5: Noten bei der Beurteilung einer Prüfungsleistung

| Note | Urteil |
|---------------|-----------------|
| 1,0; 1,3 | sehr gut |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend |
| 3,7; 4,0 | ausreichend |
| 5,0 | nicht bestanden |

(2) Die Bewertung einer Modulprüfung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Prüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 10 wiederholt werden.

§ 10 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind bei einem oder mehreren Modulen mit einem Gesamtumfang von maximal 12 ECTS-LP möglich. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung auch bei weiteren Modulprüfungen genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(4) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzugeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind.

§ 11 - Versäumnis, Rücktritt

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und der Prüferin oder dem Prüfer anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund, oder tritt sie oder er in einem kürzeren Zeitraum als von drei Werktagen vor der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul bzw. die Masterarbeit als „nicht bestanden“.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen, so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

(4) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet.

(5) Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

§ 12 - Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfung in diesem Modul als „nicht bestanden“ und kann nach Maßgabe von § 10 wiederholt werden. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 22 entsprechend.

(2) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung

ausgeschlossen werden. Die Prüfung in diesem Modul gilt dann als „nicht bestanden“ und kann nach Maßgabe von § 11 wiederholt werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

IV. Aufbau und Umfang der Masterprüfung

§ 13 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung hat die oder der Studierende den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nicht bereits vorliegen:

- a) eine Erklärung der oder des Studierenden, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind,
- b) eine Erklärung der oder des Studierenden, ob sie oder er bereits eine Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- c) den Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der TU Berlin,
- d) gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 21,
- e) eine zum Bachelor-Zeugnis gehörende Aufstellung der geprüften Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind,
- b) die oder der Studierende nicht an der Technischen Universität Berlin im Masterstudiengang Industrial and Network Economics immatrikuliert ist,
- c) die oder der Studierende die Diplom- oder Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
- d) die oder der Studierende sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- e) der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung gilt als erteilt, wenn sämtliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 der Zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nachgewiesen wurden und keine Ablehnungsgründe gemäß Absatz 2 vorliegen. Kann eine Studierende oder ein Studierender ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art vorzulegen.

§ 14 - Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst Studien- und Prüfungsleistungen in den folgenden Prüfungsbereichen bzw. Modulen:

Tabelle 6: Module und Modulprüfungen im Masterstudium

| Prüfungsbereich | Modul | ECTS-LP | Prüfungsform | ∑ ECTS-LP |
|--------------------------------|--|---|--|------------------------------|
| Ökonomie – Pflichtbereich | 4 Module im Umfang von jeweils 6 ECTS. Die Module sind in der Studienordnung aufgeführt. | 4 * 6 ECTS | Entsprechend der Modulbeschreibungen | 24 |
| Ökonomie – Wahlpflichtbereich | Module aus dem Angebot der ökonomischen sowie der juristischen Fachgebiete. Die wählbaren Module sind in der Studienordnung aufgeführt bzw. eingegrenzt. Es ist mindestens ein Seminar (Prüfungsform: Prüfungsäquivalente Studienleistungen) im Umfang von mindestens 4 ECTS-LP zu belegen. Insgesamt dürfen in diesem Prüfungsbereich maximal zwei Seminare belegt werden. | Es sind Module im Gesamtumfang von 30 ECTS zu belegen. | Entsprechend der Modulbeschreibungen | 30 |
| Interdisziplinärer Wahlbereich | Module aus dem Angebot der ingenieurwissenschaftlichen Institute, des Instituts für Mathematik sowie des Instituts für Technologie & Management (ITM). Die wählbaren Module sind in der Studienordnung eingegrenzt. | Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen. | Entsprechend der Modulbeschreibung(en) | 12 |
| Freier Wahlbereich | Module aus dem Angebot der TU Berlin sowie der anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg. Die wählbaren Module sind in der Studienordnung eingegrenzt. | Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen. | Entsprechend der Modulbeschreibung(en) | 12 |
| Studienprojekt | Studienprojekt. Die wählbaren Module sind in der Studienordnung aufgeführt bzw. eingegrenzt. | 12 | Prüfungsäquivalente Studienleistungen | 12 |
| Masterarbeit | Masterarbeit | 30 | Masterarbeit | 30 |
| Summe | | | | ----- 120 ===== |

§ 15 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist Teil der Masterprüfung. Die Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 30 ECTS-LP in die Gesamtnote ein.

(2) Die Masterarbeit ist über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-LP sowie die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars im Ökonomie-Wahlpflichtbereich.

(3) Das Thema der Masterarbeit beinhaltet eine Aufgabenstellung, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb der gemäß Absatz 7 vorgesehenen Bearbeitungsfrist abschließend bearbeitet und präsentiert werden kann.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Die Masterarbeit kann von jeder oder jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 20 Abs. 4 betreut werden. Bei der Anmeldung der Masterarbeit ist neben der Betreuerin oder dem Betreuer eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter anzugeben, die oder der in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Industrial and Network Economics stehen. Sofern die Masterarbeit von einer nicht der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - angehörenden Person betreut werden soll, ist dieses vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus und macht den Ausgabezeitpunkt aktenkundig.

(7) Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft, o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Masterarbeit ist gemäß der Vorgabe der Betreuerin oder des Betreuers in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Prüfungsausschusses darf die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Bei Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zwei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, welche den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(12) Die Masterarbeit soll unverzüglich, aber spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter bewertet werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1. Bei abweichenden Urteilen der beiden Gutachter wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der beiden Notenvorschläge festgelegt, sofern beide Gutachter mindestens die Note „4,0“ vorsehen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sofern nur einer der Gutachter die Note „5,0“ vorsieht, fordert der Prüfungsausschuss das Urteil eines dritten Gutachters oder einer dritten Gutachterin an und legt unter Berücksichtigung der drei Gutachten die Note fest.

(13) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt oder gilt sie gemäß § 11 als „nicht bestanden“, so kann sie einmal wiederholt werden. Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit im Falle der Wiederholung ist zulässig.

§ 16 - Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich im Rahmen der Masterprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Anmeldung der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

V. Gesamtnote, Zeugnis

§ 17 - Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten in den einzelnen Prüfungsmodulen und der Masterarbeit. Die Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gehen mit dem Gewicht ihres Umfanges in ECTS-LP in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil gemäß folgender Tabelle zugeordnet:

Tabelle 7: Gesamtnote und Gesamturteil

| Gesamtnote | Urteil |
|------------|------------------|
| 1,0 – 1,2 | mit Auszeichnung |
| 1,3 – 1,5 | sehr gut |
| 1,6 – 2,5 | gut |
| 2,6 – 3,5 | befriedigend |
| 3,6 – 4,0 | ausreichend |
| 4,1 – 5,0 | nicht bestanden |

(4) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades,

die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

Tabelle 8: ECTS-Grades

| ECTS-Grades | Relatives Abschneiden |
|------------------|-----------------------|
| A – excellent | die besten 10% |
| B – very good | die nächsten 25% |
| C – good | die nächsten 30% |
| D – satisfactory | die nächsten 25% |
| E – sufficient | die nächsten 10% |

(5) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 18 - Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a) der Name des Studienganges,
- b) die Prüfungsmodule mit Modultitel, den Modulnoten und dem Urteil, dem jeweiligen Umfang in ECTS-LP sowie dem Namen der oder des Modulverantwortlichen,
- c) die Module, die gemäß § 2 Abs. 5 zu besuchen sind, mit Modultitel, dem jeweiligen Umfang in ECTS-LP sowie dem Namen der oder des Modulverantwortlichen,
- d) Thema, Note, Urteil und Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit,
- e) Gesamtnote und Gesamturteil.

Die Prüfungsmodule sind auf dem Zeugnis den jeweiligen Prüfungsbereichen zuzuordnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht in einem Studiengang an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das in englischer Sprache Angaben über

Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) erworben.

(7) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgestellt.

(9) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfung anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die oder der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8 Satz 1, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei entsprechenden Vereinbarungen über bi- und multilaterale Programme mit anderen Ländern.

VI. Grundlagen der Prüfungsorganisation

§ 19 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen bzw. Professoren, die im Masterstudiengang Industrial and Network Economics lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Masterstudiengang Industrial and Network Economics lehrt und
- eine Studierende oder ein Studierender aus dem Masterstudiengang Industrial and Network Economics.

(2) Das Recht zur Benennung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter steht den Vertreterinnen oder Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG zu.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender sind, werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei

Jahre. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- c) die Aufstellung der Prüferlisten und Beisitzerlisten,
- d) Entscheidungen über gleichwertige Prüfungen in anderer Form, sofern eine Studierende oder ein Studierender - ggf. durch ärztliches Zeugnis - glaubhaft macht, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf ihre Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(12) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung durch den Fakultätsrat erteilt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist; diese Aufgabe kann auch vom Fakultätsrat ausgeführt werden. Zur Prü-

ferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist; diese Aufgabe kann auch vom Fakultätsrat ausgeführt werden. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 21 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studien- und Prüfungsleistungen es sich um gleichwertige handelt.

(2) Eine Masterarbeit, die an einer anderen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes angefertigt wurde, kann vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(3) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die oder der Studierende die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(5) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten analog die Regelungen des § 8.

(6) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 22 - Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß 0und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und

die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bekanntwerden der Tatsache zu regeln.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 18 entsprechend.

(7) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 23 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendaten-Verordnung.

(2) Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss einer Modulprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 - Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2005/2006 für die im Masterstudiengang Industrial and Network Economics immatrikulierten Studierenden.

§ 25 - In - Kraft - Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics

Vom 22. Oktober 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgende Änderungen beschlossen:

Artikel

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 9. Februar 2005 (AMBl. TU 15/2005 S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Die Studiengangsbezeichnung in der Überschrift lautet:

„Studienordnung für den internationalen, konsekutiven Masterstudiengang Industrial and Network Economics (MINE) der Fakultät „Wirtschaft & Management“ der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„(1) Der internationale Masterstudiengang Industrial and Network Economics ist Bestandteil eines konsekutiven Studienangebots, bestehend aus dem Bachelorstudiengang Economics (BE) und dem Masterstudiengang Industrial and Network Economics (MINE).“

3. § 4 lautet:

„Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin sind

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
 - a) in einem Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Economics“,
 - b) in einem Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ oder „Betriebswirtschaftslehre“ oder
 - c) in einem anderen Studiengang, dessen Gleichwertigkeit im Hinblick auf die vermittelten Kenntnisse mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang vom Prüfungsausschuss festgestellt worden ist, sowie
2. a) Kenntnisse in den Gebieten Mathematik, quantitative Methoden, Mikroökonomik und Makroökonomik, die grundsätzlich den Fachkenntnissen entsprechen, die im Bachelorstudiengang Economics an der Technischen Universität Berlin (in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) vermittelt werden und
 - b) darüber hinausgehende Kenntnisse in den Gebieten Spieltheorie und Industrieökonomik, die den im Bachelorstudiengang Economics an der Technischen Universität Berlin (in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) vermittelten Kenntnissen weitgehend entsprechen müssen, sowie

3. Englische Sprachkenntnisse, die ein erfolgreiches Studium (insbesondere in Hinblick auf die Regelstudienzeit) in englischer Sprache erlauben. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch einen TOEFL-Test mit einer Bewertung von mindestens 90 Punkten (internet-based, gemäß der Punkteskala von September 2008) oder gleichwertigen Nachweisen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Nummer 1 c) sowie die Prüfung der Kenntnisse bzw. Gleichwertigkeit nach den Nummern 2 und 3 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

4. § 13 lautet:

„Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics

Vom 22. Oktober 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgende Änderungen beschlossen.*)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 9. Februar 2005 (AMBl. TU 15/2005 S. 384) wird wie folgt geändert:

Die Studiengangsbezeichnung in der Überschrift lautet:

„Prüfungsordnung für den internationalen, konsekutiven Masterstudiengang Industrial and Network Economics (MINE) der Fakultät „Wirtschaft & Management“ der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12. März 2009, befristet bis zum 30. September 2009

Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Fakultät VII - Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 15. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics beschlossen*):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

II. Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 Zulassungsantrag

§ 5 Auswahlkriterien

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Industrial and Network Economics.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 22. Oktober 2008 (AMBl. TU Nr. 4/2009, S. 27) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015

II. Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang Volkswirtschaftslehre bzw. Economics oder einem fachlich nahestehenden Studiengang,

2. ein Nachweis von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, über die englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

III. Zulassung

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.

2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie

3. ggf. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 und Auswahlkriterien nach § 6 Abs.3.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und

2. Fachkenntnisse des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100)

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 30 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

| Note | Punkte | Note | Punkte |
|------|--------|------|--------|
| 1,0 | 30 | 2,6 | 14 |
| 1,1 | 29 | 2,7 | 13 |
| 1,2 | 28 | 2,8 | 12 |
| 1,3 | 27 | 2,9 | 11 |
| 1,4 | 26 | 3,0 | 10 |
| 1,5 | 25 | 3,1 | 9 |
| 1,6 | 24 | 3,2 | 8 |
| 1,7 | 23 | 3,3 | 7 |
| 1,8 | 22 | 3,4 | 6 |
| 1,9 | 21 | 3,5 | 5 |
| 2,0 | 20 | 3,6 | 4 |
| 2,1 | 19 | 3,7 | 3 |
| 2,2 | 18 | 3,8 | 2 |
| 2,3 | 17 | 3,9 | 1 |
| 2,4 | 16 | 4,0 | 0 |
| 2,5 | 15 | | |

(3) Fachkenntnisse des vorangegangenen Studiengangs geben Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 60 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. Kenntnisse im Bereich Mathematik im Umfang von mind. 6 ECTS (10 Punkte)
2. Kenntnisse im Bereich Mikroökonomik im Umfang von mind. 4 ECTS (10 Punkte)
3. Kenntnisse im Bereich quantitative Methoden im Umfang von mind. 10 ECTS (10 Punkte)
4. Kenntnisse in Ökonometrie im Umfang von mind. 4 ECTS (10 Punkte)
5. Kenntnisse in Spieltheorie im Umfang von mind. 4 ECTS (10 Punkte)
6. Kenntnisse in Industrieökonomik im Umfang von mind. 4 ECTS (10 Punkte)

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.